

# Rechtsprechung

## Der Abwasserkanal auf fremdem Grundstück

Ein Grundstückseigentümer klagte gegen die abwasserbeseitigungspflichtige Kommune mit dem Antrag, die auf seinem Grundstück in 2 m Tiefe verlaufenden Trinkwasser- und Entwässerungsleitungen stillzulegen. Der bayrische Verwaltungsgerichtshof (Urteil vom 29. November 2013 - Az. 4 B 12.1166) hatte darüber zu entscheiden, wer Eigentümer der Leitungen ist, ob die kommunalen Satzungen den Grundeigentümer zur Duldung der Leitungen verpflichten und ob etwaige Ansprüche des Grundeigentümers auf Untersagung der Benutzung der Leitungen verjährt sind, weil die Leitungen bereits seit langem vorhanden waren.

Der bayrische Verwaltungsgerichtshof entschied zunächst zugunsten des klagenden Grundeigentümers. Die Trinkwasser- und Abwasserleitungen müssen stillgelegt werden, und zwar aus folgenden Gründen:

„I. Rechtsgrundlage für das Begehren des Klägers, der Beklagten das Einleiten von Abwasser über die auf seinem Grundstück verlaufende Kanalleitung in den Abwasserkanal [...] sowie das Durchleiten von Trinkwasser über die auf demselben Grundstück verlaufende Wasserleitung zu anderen Grundstücken als dem des Klägers zu untersagen, ist § 1004 Abs. 1 BGB, der nach der Rechtsprechung des Senats bei Eigentumsstörungen durch hoheitliche Tätigkeit entsprechend anzuwenden. Die Beklagte nutzt das auf dem klägerischen Grundstück gelegene Kanalstück in Erfüllung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht (Art. 34 Abs. 1 BayWG) zur Entsorgung der nordöstlich gelegenen Wohnanwesen;

über die parallel verlaufende Wasserleitung versorgt sie gemäß ihrem gesetzlichen Sicherstellungsauftrag (Art. 57 Abs. 2 GO) das nördlich angrenzende Hausgrundstück mit Trinkwasser. Beide auf dem Grundstück des Klägers vorhandenen Leitungen werden demnach in schlichthoheitlicher Weise von einem Träger öffentlicher Gewalt in Anspruch genommen.

Diese Inanspruchnahme kann der Kläger als Eigentümer für die Zukunft untersagen, da er nicht zur Duldung der damit verbundenen Beeinträchtigungen verpflichtet ist (vgl. § 1004 Abs. 2 BGB). Die Beklagte besitzt insoweit unstrittig kein schuldrechtlich begründetes oder dinglich gesichertes Nutzungsrecht. Sie kann sich darüber hinaus weder auf Duldungsansprüche kraft Satzungsrechts (a) noch auf die bestehende Widmung der Leitungen als Teil ihrer gemeindlichen Abwasserentsorgungs- bzw. Wasserversorgungseinrichtung berufen (b). Der Unterlassungsanspruch des Klägers ist auch nicht verjährt (c).

a) Der Kläger ist nicht aufgrund der geltenden Entwässerungssatzung (EWS) bzw. der Wasserabgabensatzung (WAS) verpflichtet, die Benutzung der auf seinem Grundstück verlaufenden Abwasser- und Wasserleitungen durch die Beklagte zuzulassen.

Nach § 19 Abs. 1 Satz 1 EWS bzw. § 14 Abs. 1 Satz 1 WAS haben die Eigentümer der im Versorgungs- bzw. Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser bzw. zur Zu- und Fortleitung von Wasser unentgeltlich zu dulden, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung bzw. Wasserversorgung erforderlich sind.

Nach dem Sinn und Zweck dieser auf der Ermächtigung des Art. 24 Abs. 2 Satz 3 GO beruhenden Satzungsbestimmungen müssen zwar nicht nur die Herstellung und der Fortbestand der Leitungen, sondern auch deren bestimmungsgemäße Nutzung hingenommen werden, so dass die entsprechende Duldungspflicht auch Eigentümern entgegengehalten werden kann, die statt der Entfernung lediglich die Stilllegung der auf ihren Grundstücken befindlichen Leitungen verlangen. Im vorliegenden Fall sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen von § 19 Abs. 1 Satz 1 EWS und § 14 Abs. 1 Satz 1 WAS nicht erfüllt.

aa) Es fehlt an hinreichenden Anhaltspunkten dafür, dass ein Verlauf der Leitungen auf dem klägerischen Grundstück für die örtliche Abwasserbeseitigung bzw. Wasserversorgung ‚erforderlich‘ sein könnte. Erforderlich ist eine Verlegung von Abwasserkanälen oder Wasserleitungen auf Privatgrund nach ständiger Rechtsprechung des Senats nur dann, wenn andere Maßnahmen vernünftigerweise nicht in Betracht zu ziehen sind. Dass solche Alternativen hier technisch nicht realisierbar oder für die Beitragsund Gebührenzahler unzumutbar wären, hat die Beklagte nicht substantiiert vorgetragen und ist angesichts der örtlichen Verhältnisse auch nicht erkennbar. Das [...] anfallende Abwasser könnte, statt auf einer längeren Strecke über zwei Privatgrundstücke abgeleitet zu werden, ebenso gut durch eine im öffentlichen Straßengrund verlaufende ca. 70 m lange Verbindungsleitung dem städtischen Kanalnetz zugeführt werden.

Die Stilllegung der bisherigen Kanalleitung könnte zwar, wie die Beklagte in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat dargelegt hat, für einzelne Hauseigentümer zu erheblichen Mehrkosten etwa durch den erforderlichen Einbau einer Hebeanlage führen. Damit würde sich jedoch nur ein ihrem Grundeigentum schon immer anhaftender lagebedingter Nachteil realisieren, der die zwangsweise Inanspruchnahme des klägerischen Grundstücks nicht zu rechtfertigen vermag.

bb) Den Kläger trifft hinsichtlich des Durchleitens auch deshalb keine Duldungspflicht nach § 19 Abs. 1 Satz 1 EWS und § 14 Abs. 1 Satz 1 WAS, weil diese Satzungsbestimmungen voraussetzen, dass die zur Abwasserentsorgung bzw. Trinkwasserversorgung genutzten Leitungen von dem Träger der öffentlichen Einrichtung verlegt wurden und daher als Scheinbestandteile des Grundstücks C§ 95 Abs. 1 BGB) auch in dessen Eigentum stehen. Der Grundstückseigentümer muss nach den genannten Vorschriften lediglich die Errichtung (und anschließende Benutzung) fremder Leitungen auf seinem Grundstück hinnehmen, nicht dagegen eine (Mit-) Benutzung seiner eigenen Leitungen durch Dritte. Die auf dem klägerischen Grundstück bestehenden und von der Beklagten in Anspruch genommenen Kanal- und Wasserleitungen stehen aber ersichtlich nicht in deren Eigentum, sondern gehören dem Kläger.

Der Abwasserkanal und die Wasserleitung wurden nach übereinstimmendem Vortrag der Beteiligten bereits in den fünfziger Jahren von der Maxhütte AG als Eigentümerin des zum damaligen Zeitpunkt noch nicht in einzelne Bauparzellen aufgeteilten Grundstücks verlegt; sie wurden damit zu wesentlichen Grundstücksbestandteilen (§ 94 Abs. 1 Satz 1 BGB). Da nichts daraufhindeutet, dass die beiden Leitungsstränge anschließend rechtlich verselbständigt und mittels dinglicher Einigung nach § 929 Satz 2 BGB (vgl. BGH, NJW 2006, 990) der Beklagten übereignet worden sind, muss davon ausgegangen werden, dass die späteren Grundeigentümer - und somit auch der Kläger - das Eigentum an dem auf ihrem Grundstück gelegenen Abschnitt der Leitungen jeweils miterworben haben.

Die Beklagte hat auch nicht nachweisen können, dass sie bei anderer Gelegenheit das Eigentum an den genannten Leitungen erlangt hat. Die Aufnahme der Leitungen in das Anlagenbestandsverzeichnis ihrer Abwasserbeseitigungsbzw.

Wasserversorgungseinrichtung bedurfte keiner Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümer und konnte schon aus diesem Grund nicht als (konkludente) Einigung über den Eigentumsübergang verstanden werden. Dass der Kläger etwa im Zusammenhang mit früheren Instandhaltungsmaßnahmen den Willen zum Ausdruck gebracht hätte, auf sein Leitungseigentum zugunsten des öffentlichen Versorgungsträgers zu verzichten, ist nicht ersichtlich. Sein langjähriges Einverständnis mit der Benutzung durch die Beklagte vermochte jedenfalls an den bestehenden Eigentumsverhältnissen nichts zu ändern. Da es sich bei den Leitungen um wesentliche Bestandteile seines Grundstücks und daher im Rechtssinne nicht um bewegliche Sachen handelte, konnte die Beklagte das Eigentum daran auch nicht nach § 937 Abs. 1 BGB durch Ersitzung erwerben, selbst wenn sie bezüglich ihrer Eigentümerstellung gutgläubig gewesen wäre.

b) Mit der tatsächlichen Inbetriebnahme als Teil der gemeindlichen Entwässerungs- und Wasserversorgungseinrichtung und der Aufnahme in das Anlagenbestandsverzeichnis hat die Beklagte die Leitungen allerdings einem öffentlichen Zweck gewidmet. Aus dieser formlosen konkludenten Widmung ergibt sich aber keine das Privateigentum überlagernde öffentlich-rechtliche Sachherrschaft, die den Kläger zur fortwährenden Duldung der Inanspruchnahme verpflichten und damit in der Ausübung seiner Eigentümerrechte (§ 903 Satz 1 BGB) einschränken würde.

Entgegen einer früher vorherrschenden Rechtsauffassung (vgl. BGH, NJW 1969, 1437) besteht heute Einigkeit darüber, dass die öffentliche Widmung einer Sache, die einem privaten Eigentümer gehört, allein nicht ausreicht, um dessen privatrechtliche Ansprüche auszuschließen; dafür bedarf es vielmehr einer gesetzlichen Grundlage (BVerwG, NJW 1994, 144/145; OVG NW NJW 1993, 2635f). Für den Bereich der kommunalen Einrichtungen hat der Gesetzgeber -anders als etwa im Straßen- und Wegerecht - keine das privatrechtliche Eigentum verdrängende, durch die Widmung begründete öffentliche Sachherrschaft des Einrichtungsträgers normiert (vgl. Axer, NVwZ 1996, 114/116). Die Beklagte kann sich daher gegenüber dem auf § 1004 Abs. 1 BGB gestützten Unterlassungsbegehren nicht darauf berufen, dass die auf dem Grundstück des Klägers befindlichen Leitungen als Teil ihres Kanal- und Leitungsnetzes auch künftig zu dem in der Widmung bestimmten Zweck verfügbar sein müssen.

c) Der Anspruch des Klägers darauf, dass die Kanal- und Rohrleitungen auf seinem Grundstück nicht weiter von der Beklagten in Anspruch genommen werden, ist entgegen der Auffassung des Verwaltungsgerichts auch nicht verjährt.

Nach der Rechtsprechung des Senats kann allerdings in den Fällen einer unbefugten Leitungsverlegung auf fremdem Grund keine Stilllegung oder Unterlassung der weiteren Benutzung gefordert werden, wenn der Anspruch des Grundeigentümers auf Entfernung der Leitung verjährt ist. Der Leitungseigentümer darf das ihm gehörende Verbindungsrohr, solange es als Scheinbestandteil im Grundstück verbleibt, kraft seiner Eigentümerbefugnisse (§ 903 Satz 1 BGB) zum Durchleiten von Flüssigkeiten benutzen,

ohne dass hierin ein (zusätzlicher) Eingriff in das fremde Grundeigentum zu sehen wäre. Im vorliegenden Fall liegen die Dinge jedoch anders. Das Grundeigentum des Klägers wird nicht durch das rechtswidrige Einbringen einer fremden Leitung verletzt, sondern durch die unerlaubte Benutzung der zu seinem Grundstück gehörenden eigenen Leitungen. Da es sich hierbei um ein Dauerverhalten handelt, mit dem die Beklagte das Eigentumsrecht des Klägers ohne zeitliche Zäsur fortlaufend verletzt, kann die Verjährung der entsprechenden Unterlassungsansprüche noch nicht beginnen, solange der Eingriff andauert (vgl. BGH, NJW 1973, 2285). Daher kommt hier, obwohl die Verlegung und Inbetriebnahme der Leitungen viele Jahrzehnte zurückliegt, weder die im früheren Recht (§ 195 BGB a.E.; Art. 229 § 6 EGBGB) vorgesehene allgemeine Verjährungsfrist von 30 Jahren zur Anwendung noch die seit dem 01.01.2002 geltende regelmäßige Verjährungsfrist von drei Jahren (§ 195 BGB n. F.).

Der Kläger kann somit verlangen, dass die in seinem Eigentum stehenden Teile des Abwasserkanals und der Wasserversorgungsleitung nicht mehr für den Anschluss anderer Grundstücke an das öffentliche Kanal- und Trinkwassernetz genutzt werden. Die Beklagte muss die genannten Leitungsabschnitte stilllegen und für einen anderweitigen Anschluss der betreffenden Nachbargrundstücke sorgen. Dass dies einen gewissen zeitlichen Vorlauf erfordert, gibt keine Veranlassung zu einer Beschränkung des Urteilsausspruchs dergestalt, dass der Beklagten eine Auslaufrfrist einzuräumen wäre. Die Frage, bis wann ein Unterlassungsurteil, das nur durch Vornahme von Handlungen erfüllt werden kann (vgl. Musielak, ZPO, 10. Aufl. 2013, § 890, Rdnr. 2), befolgt werden muss, ist grundsätzlich nicht Gegenstand des Erkenntnis-, sondern des Vollstreckungsverfahrens."

Mitgeteilt von  
Rechtsanwalt Reinhart Piens (Essen) [23